

### **Was versteht man unter sonderpädagogischem Förderbedarf?**

Sonderpädagogischer Förderbedarf liegt vor, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volksschule, Neuen Mittelschule oder der Polytechnischen Schule nicht ohne zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen folgen kann.

Das heißt, sonderpädagogischer Förderbedarf (abgekürzt SPF) wird auf Grund einer physischen und/oder psychischen Behinderung eines Schülers bzw. einer Schülerin ausgesprochen. Aber nicht jede Behinderung erfordert einen sonderpädagogischen Förderbedarf. So erfolgt der Schulbesuch vieler körper- oder sinnesbehinderter Kinder auch ohne diesem. In vielen Fällen sind eine Berücksichtigung der Funktionseinschränkungen bei der Gestaltung der Arbeitssituation oder der Einsatz behinderungsspezifischer Hilfsmittel ausreichend.

Ein sonderpädagogischer Förderbedarf muss auf eine physische und/oder psychische Behinderung zurückgeführt werden können. Weder das bloße Nichtbeherrschen der Unterrichtssprache oder negative Schulnoten alleine, die nicht im Zusammenhang mit einer Behinderung stehen, stellen einen ausreichenden Grund für einen sonderpädagogischen Förderbedarf dar.

### **Beginn und Dauer des sonderpädagogischen Förderbedarfs**

Sobald abzusehen ist, dass ein Kind auf Grund seiner Beeinträchtigung dem Unterricht nicht ohne sonderpädagogische Förderung folgen kann, ist ein Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs zu stellen. Das kann bei massiven Beeinträchtigungen sowohl vor Schuleintritt als auch im Lauf der Schulzeit erforderlich sein. Die Antragstellung soll einerseits nicht zu spät gestellt werden, um dem Kind die notwendigen Fördermaßnahmen, die im regulären Schulunterricht nicht möglich sind, nicht vorzuenthalten. Andererseits sollte die Antragstellung auch erst nach dem Ausschöpfen sämtlicher Fördermaßnahmen, wie z.B. innerer Differenzierung, Förderunterricht oder Klassenwiederholung, erfolgen.

Auf Grund der Entwicklung eines Kindes sollen in regelmäßigen Abständen, vor allem beim Übertritt in andere Schularten, die eingeleiteten Maßnahmen überprüft werden. Je nach Entwicklung des Kindes kann eine Aufhebung oder Ausweitung der sonderpädagogischen Maßnahmen notwendig sein.

### **Ablauf des Verfahrens**

Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs kann von Seiten der Eltern, der Schule oder von Amts wegen initiiert werden. Dies hat schriftlich über den Landesschulrat zu erfolgen. Entsprechende Anträge sind über die Homepage des Landesschulrates für Niederösterreich ([www.lsr-noe.gv.at](http://www.lsr-noe.gv.at)) zum Download frei zugänglich.

Im Detail:

1. Ein ausgefüllter Antrag zum Sonderpädagogischen Förderbedarfs-Feststellungsverfahren wird von der Schule bzw. den Eltern an den Landesschulrat für Niederösterreich geschickt.
2. Der zuständige Pflichtschulinspektor bzw. die zuständige Pflichtschulinspektorin beauftragt einen sonderpädagogischen Begutachter bzw. eine sonderpädagogische Begutachterin.

3. Eine schulpsychologische Begutachtung kann ebenso durchgeführt werden, jedoch nur nach schriftlich gegebenem Einverständnis der Erziehungsberechtigten.
4. Es erfolgt eine mündliche Rückmeldung des Gutachters bzw. der Gutachterin an die Erziehungsberechtigten. Danach wird ein sonderpädagogisches Gutachten erstellt, das an den fallführenden Pflichtschulinspektor bzw. die fallführende Pflichtschulinspektorin übermittelt wird.
5. Dieser bzw. diese führt mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch, in dem die Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf mitgeteilt wird. Die Kindeseltern haben die Möglichkeit eine Kopie der Akten des SPF-Verfahrens zu erhalten und können eine Stellungnahme zur Entscheidung der geplanten sonderpädagogischen Maßnahmen abgeben.
6. Die jeweils zuständige Außenstelle des Landesschulrates erstellt den entsprechenden Bescheid, der den Erziehungsberechtigten zugestellt wird. Die jeweilige Stammschule und auch das zuständige Zentrum für Inklusiv- und Sonderpädagogik erhalten eine Kopie des Bescheides.
7. Gegen den Bescheid können die Erziehungsberechtigten innerhalb von 14 Tagen Einspruch erheben.

### **Auswirkungen des sonderpädagogischen Förderbedarfs in Bezug auf den Lehrplan**

Je nach Schwere und Art der Behinderung werden diese Schüler entweder nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule, nach dem Lehrplan der Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf und/oder nach dem Lehrplan der Sondererziehungsschule unterrichtet. Wenn das Kind nach dem Lehrplan der allgemeinen Sonderschule oder nach dem Lehrplan der Sonderschule für Kinder mit erhöhten Förderbedarf unterrichtet wird, ist dies im Zeugnis vermerkt.

### **Auswirkungen des sonderpädagogischen Förderbedarfs in Bezug auf den Unterricht**

Schüler bzw. Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden entweder integrativ in einer Volksschule, Neuen Mittelschule, Polytechnischen Schule oder in einer Sonderschule bzw. Sonderschule an Volksschulen oder Neuen Mittelschulen mit fachlich entsprechendem Förderschwerpunkt unterrichtet. Integrativ bedeutet, dass diese Kinder in einer Regelklasse unterrichtet werden. Abhängig von dem erforderlichen Betreuungsaufwand eines Kindes und der Anzahl an Kindern in einer Klasse, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, unterrichtet in einer Integrationsklasse noch ein zweiter Lehrer bzw. eine zweite Lehrerin entweder stundenweise oder während der gesamten Unterrichtszeit.

### **Was können Eltern tun**

1. Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, eigene Gutachten (z.B. ärztliche oder psychologische) in das sonderpädagogische Verfahren einzubringen.
2. Im Rahmen des SPF-Verfahrens kann das Kind auf Wunsch der Erziehungsberechtigten probeweise für höchstens 5 Monate zur Beobachtung an einer Sonderschule aufgenommen werden.
3. Erziehungsberechtigte können gegen Bescheide Berufung einbringen.
4. Sie können ebenso eine erneute Überprüfung und gegebenenfalls eine Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beantragen.

Links:

[www.lsr-noe.gv.at](http://www.lsr-noe.gv.at)

[https://www.bmbf.gv.at/schulen/service/schulinfo/sonderpaedagogischer\\_fb.html](https://www.bmbf.gv.at/schulen/service/schulinfo/sonderpaedagogischer_fb.html)

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/123/Seite.1230000.html>

Quelle:

Rundschreiben Nr. 19/2008 „Richtlinien für Differenzierungs- und Steuerungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs“

Rundschreiben Nr. 17/2015 „Qualitätsstandards im integrativen Unterricht.“